Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
84/2005		01.06.2005	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

	Beratungsfolge:		Datum:
☒	Fachausschuss	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	02.06.2005
☐	Fachausschuss		
☒	Kreisausschuss		07.06.2005
☒	Kreistag		15.06.2005

Inhalt:

Rückforderung investive Zuschüsse Klinikum Uckermark in Schwedt

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die investiven Zuschüsse der Jahre 2001 bis 2004 an das Klinikum Uckermark in Schwedt in Höhe von insgesamt 981.823,57 € im Falle des Verkaufs des Klinikums zurückzufordern.

zuständiges Amt:

			Klemens Schmitz
	Amtsleiter	Dezernent III	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
FRA	02.06.2005						
KA	07.06.2005						
KT	15.06.2005						

Begründung:

Das vorliegende Gutachten zur betriebswirtschaftlichen Analyse der Krankenhausstandorte in der Uckermark baute grundsätzlich auf der kommunal dominierten Krankenhausträgerschaft in der Uckermark auf und stellte diese auch für eine zukunftsträchtige Krankenhausstruktur in der Uckermark nicht in Frage. Dies geht auch aus dem Beschluss des Kreistages (DS 216/2002) vom 12.02.2003 hervor, der einen gemeinsam von allen Krankenhausträgern der Uckermark erarbeiteten Auftrag (auch von der Stadt Schwedt), auf der Grundlage eines medizinischen Konzepts Möglichkeiten zur Schaffung eines gesellschaftsrechtlichen Verbundes aller Krankenhäuser der Uckermark prüfen zu lassen, zur Folge hatte.

Hier knüpft auch die gesetzliche Regelung zur Investitionsförderung an. Danach erhalten Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft neben der 90 %igen Landesförderung zusätzlich eine 10 %ige Förderung durch die Landkreise. Private Krankenhäuser erhalten diese 10 % nicht.

Alle gutachterlichen Aussagen, sowohl aus medizinisch-fachlicher als auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht, stimmen darin überein, dass der langfristige Erhalt der Krankenhausstandorte die Vermeidung von Konkurrenzsituationen durch eine zwischen den Standorten abgestimmte Strukturierung der Versorgungsangebote und die Mobilisierung weiterer Effizienzreserven erfordert. Weiterhin ist der kommunale Einfluss auf der Basis demokratisch legitimierter Entscheidungen zur Sicherung der Krankenhäuser nicht nur als bedeutender Arbeitgeber der Region, sondern auch als Standortfaktor für die Zukunft der Uckermark als Wirtschaftsstandort erforderlich.

Unter diesem Kontext ist grundsätzlich auch die Investitionsförderung des Landkreises an das Klinikum Uckermark zu betrachten. Das Landeskrankenhausgesetz weist den Landkreisen einen 10 %igen Finanzierungsanteil der förderfähigen Investitionskosten bei der Förderung von Krankenhäusern in kommunaler Trägerschaft zu, der jedoch für die Landkreise nicht zwingend ist. Die Beteiligung der Landkreise ist lediglich formale Voraussetzung für die 90 %ige Landesförderung, die sonst nicht ausgereicht wird.

Mit dieser gesetzlich normierten Verfahrensweise wird der Unterschied zu privaten Krankenhäusern deutlich. Auch diese erhalten im Interesse einer vielfältigen Krankenhausstruktur eine 90 %ige Landesförderung, müssen allerdings zwingend 10 % der förderfähigen Investitionskosten aus anderen Finanzierungsquellen aufbringen.

Die Förderung des Klinikums Uckermark ist somit unter der Prämisse der kommunalen Trägerschaft erfolgt. Die Investitionsförderung stellt damit gleichzeitig eine wirtschaftliche Stärkung der Wettbewerbsposition einer kommunale Krankenhausstruktur dar, die auch im Hinblick auf eine angestrebte zukünftige kommunale Trägerstruktur gerechtfertigt und geboten war.

Da diese Ausgangslage durch die angestrebte Privatisierung des Klinikums Uckermark in Schwedt nicht mehr gegeben scheint, wird die Rückforderung der Investitionszuschüsse des Landkreises Uckermark von der Stadt Schwedt für den Fall des Verkaufs des Klinikums erforderlich.

Die Privatisierung des „Klinikum Uckermark“ bedeutet zukünftig eine weitere Verschärfung des Wettbewerbs zu den Krankenhäusern in gegenwärtiger Trägerschaft des Landkreises. Die Investitionsförderung des Landkreises an das „Klinikum Uckermark“ in Schwedt stellt mit der Entscheidung der Stadt Schwedt eine Förderung zukünftiger privater Mitbewerber dar, die weder gesetzlich noch von den Interessen des Landkreises her gewollt ist und unter diesen Prämissen sicher niemals erfolgt wäre.

Diese Investitionsmittel, die verteilt über einen Zeitraum von 4 Jahren (2001 – 2004) in Höhe von insgesamt 981.823,57 € ausgereicht wurden, standen für andere Zwecke durch die Verpflichtungsermächtigung gegenüber Schwedt nicht zur Verfügung.

Der Abfluss der finanziellen Mittel aus dem Haushalt des Landkreises stellt eine Vermögensminderung dar, die unter Privatisierungsabsichten nicht mehr gerechtfertigt ist, da der Landkreis auch unter Anwendung des § 21 Abs. 2 des Landeskrankenhausgesetzes zu dieser Förderung unter keinen Umständen verpflichtet gewesen wäre und sie auch aus krankenhausfinanzierungsrechtlichen Gründen nicht vorgesehen ist.

Eine Rückforderung der ausgereichten Mittel ist aus diesen Gründen geboten und sollte aus dem Verkaufserlös des Klinikums Uckermark erfolgen.